

hefe zur Gährung angestellt und bei langsam gehendem Rührwerke etwa 2 Tage lang gähren gelassen. Auf diese Weise wurden aus 200 g Torf 12,5 ccm absoluter Alkohol gewonnen, also aus 100 kg Torf 6,25 Liter.

Die Zeitschrift für Spiritus-Industrie bemerkt dazu.

Aus diesen im Kleinen ausgeführten Versuchen und aus den über die etwaige Durchführung des Verfahrens im Großen gemachten Angaben ergiebt sich nach unserer Auffassung für die technische Ausführung des Verfahrens zweierlei, was wir auch schon in unseren Ausführungen in der vorigen Nummer als eintrifft vorausgesagt hatten. Das eine ist, daß es sich hierbei immer nur um die Herstellung sehr dünner Maischen handeln kann. 100 kg. Torf sollen 750 Liter Maische, d. h. Brühe und Rückstand gegeben; da 100 kg. Torf 6,25 Liter Alkohol geben sollen, so würden diese 750 Liter einen Alkoholwerth von 6 Liter geben, b. h. noch nicht 1 pCt. Alkohol auf 100 Liter Raum. Um nun die Würze zu konzentrieren, soll sie auf etwa $\frac{1}{3}$ eingedampft werden, obige 750 Liter sind also auf 250 Liter einzusengen, d. h. es sind — um

schließlich 6,25 Liter Alkohol zu gewinnen, vor der Hand nicht weniger als 500 Liter Wasser durch Verdampfen — also vermutlich unter Anwendung des Vakums — zu entfernen. Es würde dann die restirende Menge von etwa 250 Liter einer Zuckerslösung entsprechen, welche schließlich 6,25 Liter Alkohol bringt; sie würde also eine Ausbeute von 2,5 Liter Alkohol aus 100 Liter Würze geben. Diese dünne, alkoholarme Maische soll dann der Destillation unterworfen werden; dies ist der zweite vorausgesagte Nebelstand, da es einem Zweifel unterliegt, daß dies nur mit verhältnismäßig großen Kosten — im Vergleich zur Destillation alkoholreicher Maischen — möglich sein wird.

Es dürfte daher, wie auch bereits in der vorigen Nummer ausgesprochen ist, die technische Ausführung des Verfahrens eine recht kostspielige sein.

— Von anderer Seite wird denn auch geschrieben, daß größere Versuche der minimalen Ausbeute an Branntwein wegen wieder eingestellt worden seien. D. Red. d. Umschau.

Verkehr mit dem Auslande.

Zollformalitäten für Reisende in Frankreich. Die Bekanntmachung der französischen Zollverwaltung für Reisende beim Eintritt nach Frankreich lautet (in deutscher Sprache):

Reisende sind bei ihrem Eintritt nach Frankreich bei Gefahr der Beschlagnahme, Geld- oder Freiheitsstrafe gesetzlich verpflichtet.

Gold- und Silberwaaren, Kolonialwaaren, Beugwaaren, neue Kleidungsstücke und neue Wäsche, Spirituosen und alle nicht gebrauchten Gegenstände, die sie aus dem Auslande hereinbringen — ganz gleich, ob sie dieselben bei sich oder in ihrem Gepäck führen — dem Zollbeamten anzugeben und vorzuzeigen. Bündhölzer, Pulver und Schießvorräthe, Spielkarten, Nachdrücke, fremde Scheidemünzen, im Zolltarif nicht aufgeführte Arzneimittel, von der Regierung verbotene Schriften, Stiche, Bilder u. s. w. dürfen überhaupt nicht eingeführt werden und müssen daher, selbst wenn man sie vor der Untersuchung angemeldet hätte, wieder ausgeführt oder dem Zollamte überlassen werden.

Das Einführverbot, welches auch Tabak, Cigarren und Cigaretten betrifft, erstreckt sich auch auf Reisevorräthe, sofern dieselben regelrecht declarirt wurden. Ausnahmsweise können daher diese Vorräthe den nachstehenden gesetzlichen Zollhäßen unterworfen werden:

Cigarren und Cigaretten 36 fr. per Kg., Rauchtabak aus dem Orient 25 fr. per Kg., Rauchtabak, anderer 15 fr. per Kg., Schnupf- und Kautabak 15 fr. per Kg.

Das Hinein- und Herausschaffen, Deffnen und Schließen der zur Zollabfertigung gelangenden Gepäckstücke ist nicht Sache der Zollbeamten. Alle daraus erwachsenden Unkosten berühren sie nicht, sie haben lediglich die staatlichen Zollgebühren zu erheben und darüber mit besonderem Stempel versehene Quittungen zu ertheilen.

Nach Anordnung der französischen Zollverwaltung soll diese Bekanntmachung überall an den Grenzorten öffentlich angehängt werden.

Entziehung der Abgaben.

Ein großer Steuerprozeß, in dem es sich um Verlezung der Vorschriften des Branntweinsteuergesetzes handelte, ist am 4. November c. vom Landgerichte Leipzig beendet worden. Auf dem Rittergute Großpöhl bei Oschatz besteht eine Brennerei, die auf Rechnung des Gutspächters betrieben wird. Obwohl dieser nach dem Gesetze für die Handlungen seiner Angestellten verantwortlich ist, hat er sich doch sehr wenig um die Brennerei bekümmert, wußte natürlich auch nichts davon, daß der Brennmeister und sein Gehilfe wiederholst von einem Bottich zum anderen Maische übergeschöpft und dadurch das Gesetz verletzt hatten. Ein Steuerbeamter hat diese Unregelmäßigkeiten entdeckt, wurde aber in Ausübung seines Berufes von den beiden Uebertretern noch beleidigt. Es wurde festgestellt, daß für die hinterzogene Steuer, für die das Gesetz den vierfachen Betrag als Strafe vorschreibt, allein 75706 Mk. Strafe zu bezahlen gewesen wären. Außerdem waren für 612 Uebertretungsfälle, wobei auf jeden eine Strafe von 360 Mk. kommt, 183600 Mk. Strafe ausgerechnet also im Ganzen 259306 Mk. Das wäre eine Summe, die weder die beiden Angestellten, noch der Pächter, hätten bezahlen können. Das Gesetz sagt nun ausdrücklich, daß die Strafe sich auf höchstens 10000 Mk. belaufen dürfe und das

Gericht erkannte auf diese Summe, die der Pächter zu bezahlen haben wird. Der Breuner und sein Gehilfe erhielten wegen Beamtenbeleidigung noch je eine Woche Gefängnis zuerkannt.

Brauereihinterziehung. Am 26. October er. wurde wegen Brauereihinterziehung vor der 3. Strafkammer des Landgerichts I Berlin gegen den Brauereibesitzer Adolf L. verhandelt. Der Angeklagte betreibt seine Brauerei in der Weise, daß er der Steuerbehörde jedesmal anmeldet, wenn er eine Einmaischung von Braumalzschrot sofort vornehmen will. So machte er auch der Steuerbehörde die Anzeige, daß er am 31. Mai 450 Kg. Schrot einmaischen werde. Als der Steuerbeamte an dem genannten Tage erschien, wog er das zu verarbeitende Material nach, und nun zeigte sich, daß dasselbe nicht wie angemeldet 450 Kg. sondern 537 Kg. wog. Die Anklagebehörde ging von der Voraussetzung aus, daß L. die Steuerbehörde täuschen wollte, indem er entweder darauf gerechnet habe, daß der Steuerbeamte gar nicht oder unpünktlich erscheinen werde. In allen Fällen pflegt ein Nachwieg auch nicht stattzufinden, sondern es wird den Brauereibesitzern Vertrauen geschenkt.